

III.

Z o l l - A r t e l .

§. 1.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersten Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Commissare) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des andern Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleich-